

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 10. Juni 2010

*(Entwurf des Gemeinderates vom 03. Februar 2010
zur Gesamtrevision für die 1. Lesung im Einwohnerrat)*

gültig ab 2010

Nr. 6208

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2	Verwendung der Gebühren	3
II.	GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN	3
Art. 3	Parkkarte, Tageskarte und Gebührenpflicht.....	3
Art. 4	Rechtsstellung der Fahrzeughaltenden	4
Art. 5	Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte und der Tageskarte.....	4
Art. 6	Gebührenerhebung.....	5
Art. 7	Rechtsschutz.....	5
Art. 8	Strafbestimmungen	5
III.	GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN.....	5
Art. 9	Gebührenpflicht.....	5
Art. 10	Gebührenerhebung.....	6
Art. 11	Strafbestimmung	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 12	Ausnahmen	6
Art. 13	Vollzug.....	6
Art. 14	Vorbehalt.....	6
Art. 15	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.....	6

Vorbemerkungen

Der Einwohnerrat Kriens erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren für Abstellflächen sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3 Parkkarte, Tageskarte und Gebührenpflicht

¹ Fahrzeughalter~~nder~~, die ihr Fahrzeug dauernd oder übermässig lang auf einem Parkfeld in einer Parkkartenzone parkieren, haben eine Park- bzw. Tageskarte vorzuweisen und eine Dauerparkiergebühr zu entrichten.

² Als dauernd oder übermässig lang gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger parkiert wird als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.

³ Eine Parkkarte erhalten schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner sowie ~~und~~ Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen Personenwagen für diese Zone.

⁴ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin vom Baudepartement von der Gemeinde Kriens abgegeben und erneuert, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Die Gesuchstellerin bzw. dDer Gesuchsteller hat diese Voraussetzungen nachzuweisen.

⁵ Für Parkkartenzonen werden von der Gemeinde Kriens Tageskarten an jede Person ausgegeben.

⁶⁵ Die Parkkartenzonen werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann nötigenfalls die Anzahl Park- und Tageskarten für bestimmte Parkkartenzonen beschränken.

⁷ In folgenden Nutzungszonen gemäss Bau- und Zonenreglement dürfen keine Parkkartenzonen erlassen werden und ist das dauernde oder übermässig lange Parkieren nicht gestattet:

- a. alle Nichtbauzonen gemäss Planungs- und Baugesetz
- b. Zone für Sport- und Freizeitanlagen, die nicht von Bauzonen umgeben sind
- c. Grünzone

Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalternden

¹ Die Parkkarte und die Tageskarte ermächtigt ~~den Fahrzeughalter~~ die Fahrzeughalternden, das in der Park- bzw. Tageskarte bezeichnete Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Park- bzw. Tageskarte in der betreffenden Parkkartenzone dauernd oder übermässig lang zu parkieren.

² Die Park- bzw. Tageskarte verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld in der Parkkartenzone.

³ Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht und Verfügungen nach dem Strassenrecht gelten auch für Fahrzeughalternder, die eine Park- bzw. Tageskarte vorweisen können.

⁴ Die Park- bzw. Tageskarte befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von Parkfeldern für das zeitlich beschränkte Parkieren. Davon ausgenommen ist das Benützen von Parkfeldern für das zeitlich beschränkte Parkieren in jener Parkkartenzone, für welche eine gültige Park- bzw. Tageskarte vorgewiesen werden kann.

Art. 5 Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte und der Tageskarte

¹ Die Gebühr für die Park- und die Tageskarte wird im voraus erhoben. Die Gebührenhöhen für die Jahres-, Monats-, und Tageskarte wird durch den Gemeinderat festgelegt. und beträgt für die Monatskarte Fr. 50.00 für Personenwagen bzw. Fr. 100.00 für Lastwagen und Gesellschaftswagen und für Jahreskarten Fr. 500.00 für Personenwagen und Fr. 1000.00 für Lastwagen und Gesellschaftswagen. Für Personenwagen und Lastwagen /Gesellschaftswagen gelten unterschiedliche Ansätze. Die Gebühr beträgt für die Tageskarte max. Fr. 20.00, für die Monatskarte max. Fr. 100.00 und für die Jahreskarte max. Fr. 1'000.00.

² Die Monatskarte wird in der Regel für die Dauer von 6 oder 12 Monaten ab Ausstelldatum erteilt. Die dafür entrichtete Gebühr kann für ganze, nicht benötigte Monate unter gleichzeitiger Rückgabe der Parkkarte anteilmässig zurückverlangt werden.

³ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

⁴ Die Tageskarte gilt für 24 Stunden ab der auf der Karte bezeichneten Ankunftszeit.

Art. 6 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen. Für Jahreskarten kann in Ausnahmefällen Rechnung gestellt werden.

² Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 7 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls eine beschwerdefähige Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben nachweist oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Busse bestraft.

² Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

³ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 9 Gebührenpflicht

¹ Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr ~~von mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 2.00 pro Std.~~ zu entrichten. Der Gemeinderat legt pro Parkplatz eine Gebühr von mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 2.00 pro Stunde fest. Die ersten 15 Minuten der Benützung sind gebührenfrei.

² In folgenden Nutzungszonen gemäss Bau- und Zonenreglement ist die Signalisierung von gebührenpflichtigen Parkfeldern erlaubt:

- a. Zentrums- und Zentrumserweiterungszone
- b. Wohnzonen
- c. Arbeitszonen
- d. Zone für öffentliche Zwecke
- e. Zone für Sport- und Freizeitanlagen, die von Bauzonen umgeben ist

Art. 10 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit Parkuhren oder auf eine andere, vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

Art. 11 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann mit einer Verordnung für bestimmte Benützergruppen abweichende Bestimmungen von der Gebührenhöhe bzw. der Gebührenpflicht festlegen.

Art. 12 **Art. 13 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 13 **Art. 14 Vorbehalt**

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 14 **Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

¹Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 14. Dezember 2006 aufgehoben.

Kriens, 10. Juni 2010

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber

Genehmigt vom Regierungsrat am xxxxxxx2010, RRB Nr. yyy

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------

Verordnung
für das Parkieren auf Parkplätzen auf
Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Kriens

vom 2010

*(Entwurf des Gemeinderates vom 03. Februar 2010
als Beilage zur Gesamtrevision des Reglements
über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund)*

gültig ab 1. September 2010

Nr. 6204

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Allgemeines.....	3
Art. 2	Parkkartenzonen und Gebührenhöhen für die Öffentlichkeit.....	3
Art. 3	Parkkartenzonen und Gebührenhöhen für Mitarbeitende und Vereine.....	4
Art. 4	Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren für Mitarbeitende	5
Art. 5	Rückerstattungen	5
Art. 6	Vollzug.....	5
Art. 7	Verstösse/Missbräuche	5
Art. 8	In-Kraft-Treten.....	5

Gestützt auf Art. 4 des Regelements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund erlässt der Gemeinderat Kriens folgende Verordnung:

Art. 1 Allgemeines

¹ Diese Verordnung gilt für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren auf den dafür bestimmten öffentlich-rechtlich und privat-rechtlich bewirtschafteten Parkplätzen im Eigentum der Gemeinde Kriens.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung der zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehörenden Parkplätze. Vorbehalten bleibt die Benützung solcher Parkplätze, für die zwischen der Gemeinde Kriens und dem jeweiligen Benutzenden eine separate Regelung vereinbart wurde.

³ Die Höhe der Gebühr wird regelmässig überprüft und vom Gemeinderat zur gegebenen Zeit jeweils allfälligen Änderungen der Verhältnisse (wie Nachfrage, Teuerung, etc.) angepasst.

Art. 2 Parkkartenzonen und Gebührenhöhen für die Öffentlichkeit

¹ Die öffentlich-rechtlichen Parkplätze, welche ohne Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren bewirtschaftet werden, gelten als Parkkartenzonen für Jahres-, Monats- und Tageskarten:

- Josef-Schryberstrasse
- Grosshofstrasse
- alte Horwerstrasse (Sackgasse)
- Zumhofhalde
- Bachstrasse

² Für die Parkkartenzonen gemäss Abs. 1 gelten folgende Gebührenhöhen:

	Jahreskarte	Monatskarte	Tageskarte
Personenwagen	Fr. 500.00	Fr. 50.00	Fr. 5.00
Lastwagen / Gesellschaftswagen	Fr. 1'000.00	Fr. 100.00	Fr. 10.00

³ Alle übrigen Parkplätze, die mit Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren bewirtschaftet werden, gelten als Parkkartenzonen für Tageskarten (für 24 Stunden).

² Für die Parkkartenzonen gemäss Abs. 3 gelten folgende Gebührenhöhen:

	Jahreskarte	Monatskarte	Tageskarte
Personenwagen	kein Verkauf	kein Verkauf	Fr. 10.00
Lastwagen / Gesellschaftswagen	kein Verkauf	kein Verkauf	Fr. 20.00

Art. 3 Parkkartenzonen und Gebührenhöhen für Mitarbeitende und Berechtigte auf Gesuch

¹ Folgende Parkplätze gelten als Parkkartenzonen für Mitarbeitende und Berechtigte auf Gesuch:

- Friedhof Anderallmend
- Gemeindehausplatz
- Güterstrasse
- Lauerzweg
- Schulhaus Amlehn
- Schulhaus Brunnmatt
- Schulhaus Feldmühle
- Schulhaus Kirchbühl
- Schulhaus Kuonimatt
- Schulhaus Meiersmatt / Parkplatz Militär
- Südstrasse (Längsparkfelder auf Fahrbahn)
- Schulhaus Obernau
- Schulhaus Roggern
- Sportanlagen / Schwimmbad Kleinfeld
- Pflegeheim Grossfeld
- Pflegeheim Zunacher

² Die Gebührenhöhen für das Dauerparkieren mit Jahres-, Monats- und Tageskarten (für 24 Stunden) werden wie folgt festgelegt:

	Jahreskarte	Monatskarte	Tageskarte
Personenwagen: Reduzierte Gebühren	Fr. 400.00	Fr. 40.00	Fr. 3.00

³ Die reduzierten Gebühren für Personenwagen gelten für Mitarbeitende und Lehrpersonen der Gemeinde Kriens sowie Mitarbeitende von Unternehmen und Organisationen, die über einen Leistungsauftrag mit der Gemeinde Kriens öffentliche Dienste ausführen (z.B. Spitex, Museum im Bellpark).

⁴ Die vollziehende Stelle kann auf Gesuch Parkkarten mit reduzierten Gebühren an Funktionäre von Vereinen, an Beauftragte der Gemeinde (z.B. Handwerker) sowie an Angehörige / Betreuende von Heimbewohnerinnen und -bewohnern verkaufen.

⁵ Die Gebühr muss von jeder Person bezahlt werden, die eine Parkkarte bezieht. Es bleibt der zuständigen Arbeitgeberin (Departementsleitung, Schulverwaltung, Spitexleitung, usw.) vorbehalten, ob sie den Mitarbeitenden für die Benützung des Privatautos zur Erfüllung der Dienstpflicht die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet. Die gleiche Regelung gilt für Mitarbeitende, die wegen einer Behinderung auf die Benützung eines Autos angewiesen sind.

Art. 4 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren für Mitarbeitende

¹ Auf privat-rechtlichen Parkplätzen im Eigentum der Gemeinde Kriens, deren Parkuhren mit einem System für Zeitkarten ausgerüstet sind, gelten reduzierte Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren für Mitarbeitende. Es sind dies:

- Pflegeheim Zunacher
- Gemeindehausplatz
- Schulhaus Amlehn
- Schulhaus Feldmühle
- Schulhaus Kirchbühl
- Schulhaus Meiersmatt / Parkplatz Militär
- Schulhaus Obernau
- Schulhaus Roggern

³ Es werden Zeitkarten à 50 oder 100 Zeiteinheiten verkauft. Die Gebühr für die Zeitkarte beträgt Fr. 1.50 pro Zeiteinheit, also Fr. 75.00 oder Fr. 150.00.

Art. 5 Rückerstattungen

¹ Bei Jahreskarten erfolgen anteilmässige Rückerstattungen der bezahlten Gebühr nur bei Austritt aus dem Gemeinde- bzw. Schuldienst.

² Wird eine Jahres- oder Monatskarte zufolge Ferien-, Krankheits- oder anderen Abwesenheiten nicht benutzt, erfolgen keine Rückerstattungen.

Art. 6 Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Verordnung (Abgabe Parkkarten, Inkasso der Gebühren und Kontrolle) wird das Baudepartement beauftragt. Parkkarten an Mitarbeitende können zudem durch die Personalabteilung und die Schulverwaltung der Gemeinde verkauft werden.

Art. 7 Verstösse/Missbräuche

Für den Fall, dass gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung verstossen wird und/oder die zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehörenden Parkplätze missbräuchlich beansprucht werden, kann die Berechtigung für die Benützung der auf den Grundstücken der Gemeinde Kriens gelegenen Parkplätze entzogen werden. Weitere Massnahmen aufgrund anderer einschlägiger Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Benützungsregelung für die auf den Grundstücken der Gemeinde Kriens gelegenen Parkplätze vom 23. Mai 2001.

Kriens, 2010

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindegemeinderat

Tabelle der Änderungen der Verordnung für das Dauerparkieren auf Parkplätzen auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Kriens

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					